





Leon Battista Alberti

Traktat über die Kunst des Bauens
Traktat über die Kunst des Malens
Traktat über die Kunst des Zeichnens
Traktat über die Kunst des Schmiedens



Traktat über die Kunst des Bauens
Traktat über die Kunst des Malens
Traktat über die Kunst des Zeichnens
Traktat über die Kunst des Schmiedens
Traktat über die Kunst des Bauens
Traktat über die Kunst des Malens
Traktat über die Kunst des Zeichnens
Traktat über die Kunst des Schmiedens



Traktat über die Kunst des Bauens
Traktat über die Kunst des Malens
Traktat über die Kunst des Zeichnens
Traktat über die Kunst des Schmiedens



Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-
Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gekürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Zonna, ic.



Süngen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach nicht ohne Mißfallen zu vernehmen gewesen, was massen zeithero unter dem prætext des emigrirens um der religion willen viel liederliches und verdächtiges Gefindel sich in Unsere Lande eingeschlichen, dahero die Nothdurfft erfordert, daß gegen dergleichen Personen künftigt alle mögliche præcaution genommen werde: Und Wir dann hierauf, wie hiermit geschieht, zu verordnen vor gut befunden, daß künftigt keine emigranten, als welche sich durch publicque attestata von ihrer vorigen, oder einer ihrem Vaterland benachbarten Evangelischen Obrigkeit legitimiren können, in hiesige Lande eingelassen werden sollen; Als befehlen Wir hiermit allen Unsern Vasallen, Aemtern und Gerichten, sonderlich aber denen Grenzbeamtten, ingleichen denen Rätthen in denen Städten, resp. in ihren unterhabenden Dorffschaften und besonders an der Grenze die Veranstellung zu machen, daß, wann sich dergleichen Leute unter den Rahmen der emigranten einsinden sollten, ihnen ihre Brieffschaften abgefordert und sofort an die Obrigkeit eingeschicket werden, da sodann selbige genau zu examiniren, und wann solche obigen requisitis gemäß befunden werden, ihnen zu ihrem Fortkommen allen Vorschub zu thun, wiedrigenfalls aber und wann ihre bey sich habende attestata nicht also beschaffen, und nur von privatis außgestellt seyn sollten, ihnen den Eingang in hiesige Lande nicht zu verstatten, sondern sie wieder zurück zu weisen. Wornach sich zu achten. Urfundlich haben Wir dieses Patent mit Unsern Fürstl. Kanzleysecret bedrucken lassen. Datum Friedenstein den 23. Jul. 1750.

Friederich, H. J. S.



Witwenrecht

und Erbenrecht

aus dem alten Recht

aus dem alten Recht

Das Witwenrecht ist ein sehr wichtiges
Stück der alten Rechte und betrifft
die Versorgung der Wittwen und
der Kinder. In dem alten Recht
war die Wittwe oft in großer
Armut und bedürftig. Deshalb
wurde durch das Gesetz die
Pflicht der Erben und Verwandten
bestimmt, die Wittwen und
Kinder zu versorgen. Diese
Pflicht wurde durch das
Witwenrecht gesetzlich festgelegt
und die Wittwen erhielten
ein bestimmtes Einkommen
oder eine Wohnung. Das
Witwenrecht war ein sehr
humanes Gesetz und zeigt
den Fortschritt der alten
Rechte.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Sir Friederich,

Westphalen, Land-
eberg, Graf zu der

nicht ohne Mißfallen
text des emigrirens um
del sich in Unsere Lande
egleichen Personen künff-
dann hierauf, wie hier-
ine emigranten, als wel-
er ihrem Vaterland be-
assen werden sollen; Als
elich aber denen Grenk-
nden Dorffschafften und
reichen Leute unter den
t und sofort an die D-
solche obigen requisitis
m, wiedereignfalls aber
ivatis ausgestellt seyn
wieder zurück zu weisen.
ürstl. Tantzellen- secret

